

**Allgemeinverfügung des Landkreises Celle
über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen
zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 12 Abs. 2 S.1, 13 Abs. 1 S.4, 18 a Abs. 1 S. 2 und § 18 a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368) in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die Überschreitung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 100 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen im Gebiet des Landkreises Celle von Dauer ist.
2. Der Landkreis Celle wird mit Wirkung ab dem 20.03.2021 zur Hochinzidenzkommune erklärt.
3. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 20.03.2021 untersagt. Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.
4. Der Schulbesuch ist ab dem 20.03.2021 an allen Schulen untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner
 - a) der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - b) der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,
 - c) die Schuljahrgänge 1 bis 4 und
 - d) die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.
5. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045); zuletzt geändert durch Art. 4a G über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136)

Begründung:

Die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten sind weiterhin zu minimieren, um dadurch die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen.

Mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (VO) vom 07. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110) hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, das eigene Hoheitsgebiet zu einer Hochinzidenzkommune zu erklären, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

Hochinzidenzkommunen i.S.d. § 18 a Abs. 1 S. 2 VO sind nach § 18 a Abs. 2 VO u.a. Landkreise, in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Der Wert von 100 wurde im Landkreis Celle seit dem 15. März 2021 überschritten.

Da im Landkreis Celle 178.370 Menschen leben, übersteigt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, wenn in sieben Tagen mindestens 179 Neuinfektionen festgestellt werden. Das bedeutet, dass die 7-Tage-Inzidenz nicht sinkt, sofern pro Tag mindestens 25 Neuinfektionen festgestellt werden. Seit dem 01.03.2021 ist ein Anstieg der Neuinfektionen zu verzeichnen, der sich vom 11.03.2021 bis 13.03.2021 mit täglich 46, 44 bzw 43 Neuinfektionen deutlich verstärkt hat. Nachdem sich diese Situation in den folgenden Tagen durch unter 25 Neuinfektionen liegende Zahlen positiver darstellte, musste am 18.03.2021 ein Wert von 48 Neuinfektionen erfasst werden. Dieser Wert liegt oberhalb des Vergleichswertes vom 11.03.2021. Da am 18.03.2021 bis 12 Uhr bereits weitere 26 Neuinfektionen gemeldet worden sind, ist mit einer Reduzierung des Inzidenzwertes unter 100 nicht zu rechnen. Die Neuinfektionen konnten zudem nicht einer Einrichtung, bzw. einer Familie oder einer Veranstaltung zugeordnet werden, sondern entstammen diffus dem gesamten Kreisgebiet. Eine punktuelle Eindämmung des Infektionsgeschehens ist damit nicht möglich.

Somit ist nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Tagen weniger Neuinfektionen festgestellt werden. Die Überschreitung des Werts von 100 Neuinfektionen in den letzten 7 Tagen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist damit von Dauer.

Weiterhin wird das Allgemeine Krankenhaus Celle seine Kapazitätsgrenzen in Bezug auf die Behandlung von am Corona-Virus erkrankten Personen erreichen, wenn sich die negative Entwicklung des Infektionsgeschehens weiter fortsetzt. Um eine solche Entwicklung zu vermeiden, sind unverzüglich weitere Maßnahmen zu treffen.

Folglich ist das Gesundheitsamt des Landkreises Celle verpflichtet, den Landkreis Celle als Hochinzidenzkommune zu erklären. Dabei wird dem Landkreis Celle von der Nds. Corona-Verordnung kein Ermessen eingeräumt.

Die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach 3. und die Untersagung des Schulbesuchs nach 4. ergeben sich aus § 12 Abs. 2 S. 1 HS. 1 VO

und § 13 Abs. 1 S. 4 HS. 1 VO. Der Landkreis Celle ist auch hier verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einstellung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie für die Untersagung des Schulbesuchs festzustellen. Dies ist jeweils der Fall, wenn das betroffene Gebiet, in dem sich die jeweilige Einrichtung befindet, eine Hochinzidenzkommune darstellt.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz² (VwVfG) durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass Sie gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Hinweise:

- (1) Anstelle des § 2 Abs. 1 VO sind § 2 Abs. 1 und § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 S. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs³ ist.

Dies gilt auch für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes⁴.

- (2) Anstelle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 VO sowie des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VO sind § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)

³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738); zuletzt geändert durch Art. 13 Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsg vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256)

⁴ Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NversG) vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 365, ber. S. 532); zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Niedersächsischen G über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich ist die Individualsportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen nur noch allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands gestattet.

Die Ausnahme für die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren gilt nicht mehr. Es gelten die vorgenannten Regelungen zur Individualsportausübung.

- (3) Anstelle des § 10 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 und 5 VO sowie des § 7 VO sind § 10 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 und 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung, die Nummer 4 dabei mit Ausnahme der Worte „Bibliotheken, Büchereien“, anzuwenden.

Folglich sind Gedenkstätten, Zoos, Tierparks, botanische Gärten, Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen wieder für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Bibliotheken und Büchereien dürfen jedoch geöffnet bleiben.

- (4) Anstelle des § 10 Abs. 1 S. 5 und 6 VO ist § 10 Abs. 1 S. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich ist die Versorgung zulässig beherbergter Gäste in Beherbergungsbetrieben und Hotels nur noch auf den Zimmern zulässig.

- (5) Anstelle des § 10 Abs. 1 b S. 3 bis 5 VO sind § 10 Abs. 1 b S. 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich ist die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen in den nach § 10 Abs. 1 b S. 1 VO geschlossenen Verkaufsstellen auch nach vorheriger Terminvereinbarung unzulässig.

Zulässig ist lediglich die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots. Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.

In den Schulen, die von der Untersagung nach 2. betroffen sind, findet der Wechsel von Szenario B zu Szenario C statt. Somit wird statt des Präsenzunterrichts Distanzunterricht durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 18.03.2021
In Vertretung

(Flader)